



**Motion von Daniel Thomas Burch und Kurt Balmer
betreffend Befähigung von Mitarbeitenden der Einwohnergemeinden als Beglaubigungs-
personen
vom 19. April 2012**

Die Kantonsräte Daniel Thomas Burch und Kurt Balmer, beide Risch, haben am 19. April 2012 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat baldmöglichst eine Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946 (BG 223.1) zu unterbreiten. Mit der Teilrevision sollen Mitarbeitende der Einwohnergemeinden, welche nicht Urkundspersonen sind, als Beglaubigungspersonen bezeichnet werden können.

Begründung:

Die Rechtslage im Kanton Zug stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

- In § 29 des Beurkundungsgesetzes ist festgehalten, dass die Staatskanzlei, die Gerichtskanzlei und die Urkundspersonen für Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften usw. zuständig sind.
- Urkundspersonen gemäss § 1 des Zuger Beurkundungsgesetzes sind Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter (soweit sie über die entsprechende Ermächtigung bzw. Qualifikation verfügen), der Grundbuchverwalter und dessen Stellvertreter sowie die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte.
- Es ist somit zurzeit nicht möglich, dass Mitarbeitende der Zuger Einwohnergemeinden als Beglaubigungspersonen befähigt werden können, ohne dass sie die Qualifikation als Urkundsperson ablegen und als Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter gewählt werden.

Die Einholung von Beglaubigungen (insbesondere Unterschriftenbeglaubigungen) stellt einen sehr häufigen Geschäftsfall dar. Dadurch werden die gemeindlichen Urkundspersonen zeitlich stark belastet. In anderen Kantonen können Personen ohne Beurkundungsbefähigung Beglaubigungen vornehmen. Im Kanton Luzern sind dies die im Amte stehenden Gemeindeschreiber und die von der Gemeinde bezeichneten Angestellten der Gemeindeverwaltung (vgl. § 10 des Beurkundungsgesetzes des Kantons Luzern, Nr. 255). Im Kanton Aargau wird zwischen Urkunds- und Beglaubigungsbefugnis unterschieden und gestützt auf § 14 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch sind Notare, Gemeindeammänner und die Gemeindeschreiber allein kraft ihres Amtes für amtliche Beglaubigungen zuständig.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Teilrevision des Beurkundungsgesetzes vom 26. Februar 2008 war vorgesehen, dass die Einwohnergemeinden Mitarbeitende zu Beglaubigungspersonen ermächtigen können (vgl. Vorlage Nr. 1645.1 - 12635). Diese Änderung war unbestritten und hätte zu einer Entlastung der Urkundspersonen geführt. Auf die gesamte Vorlage wurde vom Kantonsrat bekanntlich nicht eingetreten. Es spricht aber nichts dagegen, diesen unbestrittenen Punkt nachträglich in einer Teilrevision einzuführen.

Bereits heute stellen die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste eine breite Palette an amtlichen Bescheinigungen und Zeugnissen aus. So werden Wohnsitzbestätigungen, Lebensbescheinigungen, Leumundszeugnisse, Bestätigungen im Zusammenhang mit der Swiss ID etc. durch

Mitarbeitende der Einwohnerdienste ausgestellt. Die Bedeutung dieser Dokumente ist im Geschäftsalltag als hoch einzustufen. Es drängt sich somit auf, im Sinne schlanker Prozesse und kundenfreundlicher Abläufe, die Möglichkeit zu schaffen, Mitarbeitende der Einwohnergemeinden als Beglaubigungspersonen ermächtigen zu können.